

Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **44 (1928)**

Heft 41

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß alle Prüflinge des betreffenden Berufes die vom Berufsverband organisierte Prüfung zu bestehen hätten. Der Verband erhält damit öffentlich-rechtliche Funktionen auf diesem Gebiet. Als Voraussetzungen für die Übertragung muß deshalb gefordert werden, daß er die nötige Gewähr für sachkundige und unparteiliche Durchführung biete; er hat darüber ein Reglement aufzustellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ist dem Bundesrat und der zuständigen Behörde des Kantons das Recht vorbehalten, sich in der Prüfungskommission durch Experten vertreten zu lassen, um unmittelbaren Einblick in die Art der Durchführung zu gewinnen.

Höhere Fachprüfungen. Mit der Lehrabschlußprüfung hat die berufliche Ausbildung die Stufe erreicht, die zu der Annahme berechtigt, daß dem, der sie erfolgreich bestanden hat, die Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten des Berufes anvertraut werden darf. Damit ist indessen keineswegs gesagt, daß für den „Ausgelernten in seinem Beruf“ nun wirklich nichts mehr zu lernen wäre. Ganz abgesehen von der Praxis, die ihm erst die nötige Sicherheit und das wirtschaftliche Verständnis für seine berufliche Tätigkeit zu geben vermag, wird es für ihn empfehlenswert sein, sich noch durch Spezialkurse in gewisse Besonderheiten des Berufes einführen zu lassen, die nicht zum Ausbildungskstoff der Lehre gehörten, oder sich durch sogenannte Meisterkurse oder ähnliche höhere Fachkurse auf die selbständige Ausübung des Berufes vorzubereiten. Einrichtung und Besuch aller dieser Kurse sollen wie bis anhin durchaus auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt sein.

Während also über die berufliche Weiterbildung selbst keine gesetzlichen Vorschriften aufzustellen sind, ist gewünscht worden, daß in das Gesetz Bestimmungen über die Meisterprüfungen aufgenommen würden. Allerdings sollen diese Prüfungen im Gegensatz zu den Lehrabschlußprüfungen weder obligatorisch sein noch in der Regel vom Staat veranstaltet werden, doch wird für die Prüfungsdiplome nach staatlichem Rechtsschutz verlangt und auch für die Durchführung der Prüfungen eine gewisse staatliche Mitwirkung in Aussicht genommen, um den Wert dieser Prüfungen möglichst zu heben; zugleich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Haltung von Lehrlingen auf Betriebe zu beschränken, in denen sie durch Lehrmeister ausgebildet werden, welche sich durch die Meisterprüfung oder eine ähnliche höhere Fachprüfung über ihre berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen haben.

Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen.

Eine Warnung an alle Bauhandwerker.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat bringt im „Bulletin des Schweiz. Elektrot. Vereins“ einen sehr lehrreichen Bericht über die in den Jahren 1925 und 1926 vorgekommenen Unfälle an schweizerischen Starkstromanlagen, aus dem sich u. a. die bemerkenswerte Tatsache ergibt, daß bei den Niederspannungsleitungen — mit denen wir es in unseren Wohnungen und Häusern zu tun haben — im Grunde nur ein wirkliches Gefahrenmoment besteht: die Hausanschlüsse, also die Stellen, an denen die von außen kommenden Freileitungen in das Haus eintreten. Aus dem Bericht ergibt sich, daß in den beiden Jahren 1925 und 1926 an Hausanschlüssen 17 Personen verunglückten, darunter 8 tödlich. Trotz der dauernd wiederholten Aufklärung der Bauhandwerker durch die Elektrizitätswerke werden immer wieder Bauarbeiten in der Nähe von Niederspannungsleitungen vorgenommen, ohne daß

deren vorherige Ausschaltung oder die Anbringung ausreichender Schutzverkleidungen über den Drähten veranlaßt worden wäre. Die Opfer der Unfälle an Hausanschlüssen gehörten ausnahmslos dem Baugewerbe an: Vier Maler, drei Dachdecker und ein Zimmermann fanden so ihren Tod. Die meisten Unfälle sind sich sehr ähnlich. Gewöhnlich erfolgte eine unbeabsichtigte Berührung von zwei Drähten der Hausanschlusleitung von einem Gerüst oder einer Leiter aus. Die Verunfallten blieben fast immer längere Zeit an den Drähten hängen und wurden bewußtlos. In einigen Fällen erfolgte ein Absturz, der meistens schwere Verletzungen zur Folge hatte. In drei Fällen ereigneten sich Unfälle bei der Erstellung von Baugerüsten an Hausfassaden. Die betreffenden Bauhandwerker erklärten, daß sie beabsichtigt hatten, das beteiligte Elektrizitätswerk sofort nach der Erstellung des Gerüstes um die Anbringung von Schutzverkleidungen an den Drähten zu ersuchen, weil diese Schutzmaßnahme sich leichter ausführen lasse, wenn das Gerüst vorhanden sei. Gerade diese Vorkommnisse beweisen, daß es unbedingt nötig ist, das Elektrizitätswerk möglichst frühzeitig zu unterrichten, jedenfalls schon vor der Vornahme beabsichtigter Gerüstungen in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen.

An gewissen Orten scheint es unter stillschweigender Duldung durch die Elektrizitätsverwaltungen üblich zu sein, daß die Bauhandwerker selbst Schutzverkleidungen über den Drähten anbringen. Zwei Unfälle, wovon ein tödlicher, sind darauf zurückzuführen. Es sollte selbstverständlich sein, daß solche Arbeiten angesichts der bei ungenügender Sachkenntnis damit verbundenen Gefahren nur durch zuverlässiges Fachpersonal ausgeführt werden dürfen.

In einem Falle hat die nicht ausreichende Länge der Schutzverkleidungen zu einem Unfälle geführt. Der betreffende Arbeiter berührte vom Gerüstboden aus zwei Drähte einer Hausanschlusleitung außerhalb der Schutzverkleidungen; da er sich nicht mehr selbst lösen konnte, wurde er durch den Strom getötet, ehe man ihn aus seiner Lage zu befreien vermochte.

Ist bei Gerüstbauten die Anbringung von Schutzverkleidungen über den Drähten nicht notwendig, weil die Leitungen spannungslos gemacht werden können, so muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß diese Maßnahme von einem Fachmann vorgenommen wird. Geschieht das nicht, so ist keine Gewähr für sachgemäße Ausführung der kleinen Arbeit gegeben. Was in solchen Fällen geschehen kann, zeigt ein weiterer Bericht unserer Quelle: Ein Maler hatte in einem Hause, von dem aus eine zweidrätige Licht- und eine dreidrätige Kraftleitung nach einem Nebengebäude gingen, die Sicherungseinsätze in der Lichtleitung entfernt, die Sicherungen in der Kraftleitung dagegen nicht herausgeschraubt. Ein Kollege von ihm, der auf einem in der Nähe der Leitungen errichteten Gerüst arbeitete, verspürte beim Berühren der Drähte eine Elektrifizierung und meldete ihm dies. Der Maler war jedoch überzeugt, daß er die Leitung spannungslos gemacht hatte, griff unbegreiflicherweise mit beiden Händen nach den Drähten der Kraftleitung, die unter einer Spannung von 480 Volt standen und wurde so gleich getötet.

In einem weiteren Falle war eine nicht ganz sachgemäß isolierte, an einem Hausdach befestigte Aufhängung einer öffentlichen Lampe die Ursache des tödlichen Unfalls eines Dachdeckers. Das Aufhängegeseil stand mit einem Bol des Netzes in Verbindung; jedoch war vor der Befestigungsstelle am Dach ein Isolierkörper in das Seil eingefügt. Leider befand dieser Isolierkörper sich zu nahe beim Befestigungspunkt am Dach. — Als

der Dachdecker in der Dachrinne vorwärtsgehen und das Ankerseil übersteigen wollte, ergriff er ahnungslos mit den Händen das an jener Stelle nicht mehr isolierte Seil und wurde durch den Strom getötet.

Sieht man von den Hausanschlüssen ab, so sind die Unfälle, die sich in Niederspannungs-Freileitungsnetzen während der beiden Berichtsjahre ereignet haben, eher weniger zahlreich als in früheren Jahren. Sie betreffen, mit einer einzigen Ausnahme, Monteurpersonal und sind in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, daß bewußt an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlageteilen gearbeitet wurde. In zwei von sechs Fällen küßten Monteure eine derartige Unvorsichtigkeit mit dem Tode.

Endlich ist noch ein Unfall bemerkenswert, weil er sich an einem unter Spannung geratenen Ankerseil einer Stange ereignet hat. Das Ankerseil war unterhalb der Leitungsdrähte angebracht, berührte aber das an der Stange zu einer Lampe führende Stahlpanzerrohr. Der Mantel des Stahlpanzerrohrs stand infolge eines Isolationsfehlers unter Spannung, die sich auf das Ankerseil übertrug. Eine Frau, die in der Nähe der Stange wusch und barfuß ging, erfaßte das Ankerseil und konnte es nicht mehr loslassen, bis sie bewußtlos zu Boden fiel. Sie erlitt Brandwunden an der Hand und Nervenstörungen, die längere Zeit zum Ausheilen benötigten.

Volkswirtschaft.

Neue Wohnbauaktion im Kanton Zürich. Da der 1927 vom Zürcher Volk bewilligte Kredit von 4,5 Mill. Franken für die Förderung des Kleinwohnungsbaues bald erschöpft sein wird, hat sich die sozialdemokratische Kantonsratsfraktion einlässlich mit dieser Angelegenheit befaßt und einstimmig beschlossen, dem Räte eine Motion über die Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend die Förderung des Wohnungsbaues einzureichen. Der Gesetzesentwurf soll u. a. folgende Grundsätze enthalten:

Der Kanton unterstützt Gemeinden, Genossenschaften und Private, welche den Bau von einfachen Kleinwohnungen betreiben oder Wohnungen für kinderreiche Familien erstellen, durch Beschaffung nachgehender Hy-

potheken zu billigem Zinsfuß oder durch Gewährung einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Beiträge. Diese Leistungen haben zur Voraussetzung, daß sich die Bauherrschafft in angemessener Weise mit Eigenkapital beteilige und daß in der Regel auch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Finanzkraft an der Verbilligung der Bauten mithelfe. Die Leistungen des Kantons betragen bei Beiträgen à fonds perdu 5—10 %, bei Uebernahme hinterer Hypotheken 10—20 % der Anlagelosten. Beide Leistungen können kombiniert werden. Für Zins und Amortisation der Hypotheken sind höchstens 4 % in Anrechnung zu bringen. Der Posten im kantonalen Budget für die Förderung des Wohnungsbaues darf jährlich höchstens 1 1/2 Mill. Fr. betragen.

(Einmal wird der Moment kommen, wo man sich über diese Sozialisierung des Wohnungsbaues grundsätzlich klar werden muß, besonders gegenüber einem Vorschlag, der die staatliche Unterstützung des Wohnungsbaues gewissermaßen zum normalen Zustand machen will. Gegen Notationen ist natürlich nichts einzuwenden — heute scheinen gewissenorts die Voraussetzungen immer noch vorzuliegen — aber einmal wird es wieder ohne Staatskrücken gehen müssen.) („Schweiz. Btg.“)

Totentafel

† August Zeller-Schoop, alt Spenglermeister in Romanshorn, starb am 22. Dezember im Alter von 78 Jahren.

† Jakob Schwarzer, Baumeister in Weinselden (Thurgau), starb am 30. Dezember im Alter von 64 Jahren.

Holz-Marktberichte.

Die Holzsteigerung des Staates Bern in Konolfingen-Stalden. Den großen Holzsteigerungen des Staates im Amt Konolfingen, Kreisforstamt 8, in der Arnisäge, „Krone“ in Jäzivil, ist vorletzten Donnerstag diejenige im Hotel Bahnhof in Konolfingen-Stalden gefolgt, zu welcher sich sehr viele Interessenten, Landwirte, Vertreter von Käserelen, Bäcker, Wirte und andere einfanden. Das im Jahre 1928 in den Staatswäldern des Howald und Ueberold, als Ausflugsziele auch für Skiläufer weltbekannt, im Weidliweg, Großtoppwald, Neurnain, Ueberoldhubel, Kuhntal, Stubermdöhl, gerüstete Holz, total 476 Ster Buchenholz, Tannenspäalten, Rund-, Mischel- und Ausschußholz, Lärchen- und Weilmuthsholz, 184 Aftshausen, 1434 m³ Bau- und Sägehölzer und 50 Latten gelangten zum Ausruf. Auch in Konolfingen-Stalden fanden die Aftshausen raschen Absatz und wurden in vielen Fällen um mehr als das Doppelte der Schätzung ersteigert, von 9—20 Fr.

Die Aftshausen sind gesucht. Das „Chretes“ liefert eine ausgezeichnete Streue, einen vorzüglichen Dünger, und mit dem „Wedelen“ kann man die Leute beschäftigen. Lärchen- und Weilmuthsholz fand weniger raschen Absatz, wurde indessen am Schluß der Steigerung dennoch verkauft. Preise: Tannenspäalten bis 23 Fr. pro Ster; Buchenspäalten bis 27 Fr., Sagholz 40 Fr. pro Ster; Aftshausen bis 20 Fr. pro Hausen. Rund-, Mischel- und Ausschußholz verhältnismäßig hoch im Preis. Möge anhaltender „Schleß“ das Holz nun rasch aus dem Walde schaffen.

Nugholzverkauf bei der Waldcorporation Reßwil. (Thurgau). (Korr.) 16 m³ Rottannen Bauholz (M. St. 0,55 m³ per m³ = 41.50 Fr., 28 m³ Rottannen Bauholz (M. St. 1,23 m³) per m³ = 52.30 Fr., 7 m³ Rottannen-

Das Dach



hooh



halbrund



flach

deckt neu und repariert

Bernhard Hitz, Uster

Spezialgeschäft

für teerfreie Dacheindeckung.

Telephon 326